

Annahme von Spenden gemäß § 78 Abs. 4 GemO im Zeitraum 01.01.- 11.03.2024

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der dargestellten Spenden gemäß § 78 Abs. 4 GemO zu.

Begründung

Nach § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 GemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 GemO beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie etwaigen Beigeordneten.

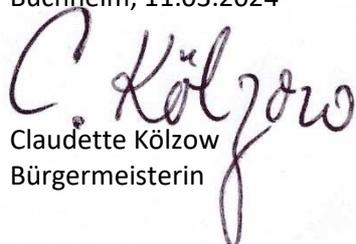
Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat grundsätzlich in öffentlicher Sitzung.

Nachfolgend sind die im betreffenden Zeitraum eingegangenen Geld- und Sachspenden detailliert dargestellt.

1.	Eva und Hubert Stehle	50,00	Sanierung Feldkreuz
2.	Walter Kohler	50,00	Sanierung Feldkreuz
3.	Dr. Josef Grießhaber	50,00 €	Sanierung Feldkreuz
4.	Jochen Braun	150,00 €	Sanierung Feldkreuz
5.	Edith und Martin Reichle	400,00 €	Sanierung Feldkreuz
6.	Siegbert Vogler	50,00 €	Sanierung Feldkreuz
7.	Heinz Fritz	100,00 €	Sanierung Feldkreuz
8.	Edeltraud Wick	30,00 €	Sanierung Feldkreuz
9.	Anton Kille	100,00 €	Sanierung Feldkreuz
10.	Paul Fecht	100,00 €	Sanierung Feldkreuz
11.	Karl Wachter	100,00 €	Sanierung Feldkreuz
12.	Familien L. Schmid, M. Schmid, Benkler, Boos und M. Rebholz (Einnahmen Rosenmontag)	600,00 €	Sanierung Feldkreuz
13.	Martin Holzenthaler	75,00 €	Sanierung Feldkreuz
	Spendeneingang gesamt	1.855,00 €	

Der Verwaltung liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse vor, die gegen eine Annahme der aufgeführten Spenden sprechen.

Buchheim, 11.03.2024


Claudette Kölzow
Bürgermeisterin